



**WOJCIECH WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Europäisches Unterstützungsbüro für  
Asylfragen MTC Block A  
Winemakers Wharf  
Grand Harbour Valletta  
MRS 1917  
MALTA

Brüssel, 23. April 2015  
**C 2014-1123**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldung zur Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen beim Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen- Fall 2014-1123**

Am 3. Dezember 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen („EASO“) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) betreffend die Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung<sup>1</sup> von Personal herausgegeben hat, geht er in dieser Stellungnahme hauptsächlich auf die Aspekte ein, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig verbessert werden sollten.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

---

<sup>1</sup> [Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal](#), abrufbar auf der Website des EDSB in der Rubrik Aufsicht, Thematische Leitlinien.

## **Rechtliche Prüfung**

### Information der betroffenen Personen

Die Datenschutzerklärung enthält anscheinend keine Information für betroffene Personen über Fristen für Anträge und Antworten. Es gehört zur guten Praxis anzugeben, innerhalb welcher Frist eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft, keine Befristung bei Berichtigungen usw.).

### Obligatorischer Charakter von Fragen

Der Datenschutzerklärung ist zu entnehmen, dass alle Felder in dem EASO-Bewerbungsformular auszufüllen sind und die Nichtbeantwortung einer Frage zum Ausschluss des Bewerbers führen kann.

In den Leitlinien des EDSB für die Einstellung von Personal heißt es jedoch, dass Fragen nach den „Gründen für das Aufgeben einer früheren Stelle“ über das für ein Einstellungsverfahren Erforderliche hinausgehen und ihre Beantwortung nicht zwingend sein sollte. Der EDSB empfiehlt daher, den obligatorischen Charakter dieser Fragen zu überdenken, es sei denn, das EASO kann die Notwendigkeit des obligatorischen Charakters der oben genannten Fragen belegen.

### Aufbewahrungsfrist

Des Weiteren möchte sich der EDSB zur Aufbewahrungsfrist für Personalakten und Bewerbungsunterlagen nicht eingestellter Bewerber äußern.

Das EASO sieht für Personalakten eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren nach Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person oder aller Unterhaltsberechtigten, mindestens aber von 120 Jahren nach der Geburt der betreffenden Person vor. Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung hat der EDSB diese Aufbewahrungsfrist stets für überzogen und als für den Zweck unnötig erachtet, für den die personenbezogenen Daten erhoben und weiter verarbeitet werden.

Wie der EDSB in seinen Leitlinien für die Einstellung von Personal empfohlen hat, sollten personenbezogene Daten in Personalakten (Artikel 26 des Beamtenstatuts) zehn Jahre nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt werden. Der EDSB weist darauf hin, dass die Frage der Aufbewahrungsfrist für Personalakten aufgrund der laufenden Gespräche zwischen dem EDSB und den EU-Organen noch nicht abschließend geklärt ist, und dass das EASO über das Ergebnis dieser Gespräche ordnungsgemäß unterrichtet wird.

Weiter sieht das EASO für Bewerbungsunterlagen nicht eingestellter Bewerber eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Ablauf der zu dem Auswahlverfahren gehörenden Reserveliste vor. Auch diese Aufbewahrungsfrist dürfte übertrieben und für den Zweck nicht erforderlich sein, für den die personenbezogenen Daten erhoben und weiter verarbeitet werden (siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf die oben zitierten Leitlinien, denen zufolge die Aufbewahrungsfrist für Daten nicht eingestellter Bewerber, die auf der „Reserveliste für die Einstellung“ stehen, je nach Gültigkeit und tatsächlicher Länge der jeweiligen Reserveliste festzulegen ist. Der Gültigkeitsdauer der Reserveliste können noch zwei Jahre hinzugefügt werden, damit auch der Zeitraum abgedeckt ist, innerhalb dessen Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingelegt werden kann.

Der EDSB empfiehlt daher dem EASO, bei den Aufbewahrungsfristen für Personalakten und Bewerbungsunterlagen nicht eingestellter Bewerber im Einklang mit den Leitlinien für die Auswahl und Einstellung von Personal vorzugehen.

### **Schlussfolgerung**

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das EASO sollte insbesondere den zwingenden Charakter der Fragen nach den „Gründen für das Aufgeben einer früheren Stelle“ überdenken und in der vorstehend dargelegten Weise angemessene und erforderliche Aufbewahrungsfristen festlegen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom EASO die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Wiewiórowski

Kopie: Datenschutzbeauftragter *ad interim* EASO